

- www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Oberweg 55
35041 Marburg

Fon 06421 96887-90
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Stellungnahme zur Einschätzung der Kollisionsgefahr für den Uhu**

in den geplanten Windparks Beuren und Urschmitt (Verbandsgemeinde Ulmen,
Landkreis Cochem-Zell)

Bearbeiter:

Oliver Kienberg, Dipl.-Biol.
Daniel Seitz, Dipl.-Landsch.-ökol.

Marburg, den 17. Juni 2021

Auftraggeberin:

enercity Windpark Beuren GmbH
Nessestraße 24
26789 Leer

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5690
Fax 0231 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315/5804/1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 | Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund und Fragestellung	01
2	Rechtlicher Rahmen zur Bewertung der Signifikanz des Tötungsrisikos	03
3	Aktueller Kenntnisstand zur Kollisionsgefahr für Uhus an WEA.....	04
4	Standortspezifische Bewertung der Kollisionsgefahr an betroffenen WEA	07
5	Fazit	12
	Literaturverzeichnis	
	Anhang	

1 Hintergrund und Fragestellung

Die enercity Windpark Beuren GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) am Standort „Beuren“ sowie von zwei weiteren Anlagen am Standort „Urschmitt“ in der Verbandsgemeinde Ulmen (Landkreis Cochem-Zell). Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Vestas V117 mit einer Nabenhöhe von 116,5 m und einem Rotorradius von 58,5 m. Die Gesamthöhe der Anlagen wird somit 175 m betragen, die Nennleistung wird vom Hersteller mit 3,45 MW angegeben. Die fünf bzw. zwei Standorte der bisher zur Errichtung und zum Betrieb noch nicht genehmigten WEA sind alle im Offenland geplant.

Situation im Projektgebiet Beuren

Die fünf für den Windpark Beuren geplanten WEA befinden sich im Südwesten der „Gevenicher Hochfläche“ und liegen auf einer überwiegend ackerbaulich genutzten Fläche, der Zaublerseite, auf etwa 400 m ü NN. Die geplanten WEA-Standorte sind auf drei Seiten von bewaldeten Kerbtälern umgeben. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (ECODA 2021a).

Während der Abend-/Nachtbegehungen im Frühjahr des Jahres 2020 wurde jeweils an verschiedenen Stellen des UR₅₀₀ ein Uhu verhört. Bei den Horsterfassungen wurde zudem ein Uhu in einem Tagesversteck am westlichen Rand des UR₁₀₀₀ registriert. Entsprechend den Nachweisen befinden sich im Zusammenhang mit der landschaftlichen Ausprägung des Untersuchungsraums geeignete Brutplätze im UR₅₀₀ und UR₁₀₀₀ an den steilen bewaldeten Hängen des Kumpbergs und des Maiwalds (hier befand sich auch das Tagesversteck). Vor diesem Hintergrund wurde im Bereich des Maiwalds und des Kumpbergs ein Revier abgegrenzt (vgl. Karte 3.6 in ECODA (2021b) siehe Anhang). Die genaue Lage eines möglichen Brutplatzes ist dabei jedoch nicht bekannt. Im Zusammenhang mit dem nachgewiesenen, besetzten Revier ist jedoch von einem Vorkommen des Uhus im Umfeld von 1.000 m um den Standort der geplanten WEA 01 und, je nach Lage eines möglichen Brutplatzes, ggf. auch in Entfernungen von knapp 900 m bis 1.000 m zu den Standorten der geplanten WEA 02 und 03 auszugehen.

Situation im Projektgebiet Urschmitt

Die zwei Standorte der für den Windpark Urschmitt geplanten WEA befinden sich, wie das gesamte Plangebiet, im südlichen Teil der „Gevenicher Hochfläche“. Die geplanten WEA Standorte liegen auf einem sich nach Osten erstreckenden Ausläufer der Hochfläche auf etwa 400 m ü NN, welcher größtenteils von bewaldeten Kerbtälern umgeben ist. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (ECODA 2021c)

Während zweier Abend-/Nachtbegehungen am 21.02. und 07.03.2020 wurden an verschiedenen Stellen im nördlichen und östlichen Teil des UR₁₀₀₀ jeweils ein bis zwei Uhus verhört, ein Nachweis erfolgte auch im UR₅₀₀. Bei den Horsterfassungen am 05.02. wurde ebenfalls im östlichen Teil des UR₁₀₀₀ ein tagsüber rufender Uhu registriert. Mögliche geeignete Brutplätze befinden sich im UR₁₀₀₀ u. a. an den

steilen Hängen südlich des Weilerbachs oder nördlich des Grabenbachs. Es wurde jedoch kein konkreter Brutplatz des Uhus ermittelt.

Im Zusammenhang mit dem nachgewiesenen, besetzten Revier im Norden, ist jedoch von einem Vorkommen des Uhus im Umfeld von 1.000 m um den Standort der geplanten WEA 02 und, je nach Lage eines möglichen Brutplatzes, ggf. auch in Entfernungen von knapp 900 m bis 1.000 m zu Standorten der geplanten WEA 01 auszugehen. Ein weiteres Revierzentrum des Uhus im östlichen Teil des UR₁₀₀₀/UR₂₀₀₀ befindet sich möglicherweise ebenfalls noch im Umfeld von 1.000 m um den Standort der geplanten WEA 02.

Nachfolgend ist die Stellungnahme für beide Projekte weitgehend inhaltsgleich und weicht aufgrund der Anlagenzahl und der räumlichen Lage der geplanten Standorte sowie der festgestellten Brutplätze bzw. Revierzentren des Uhus nur geringfügig voneinander ab. Daher wurde die inhaltliche Prüfung im Folgenden in erster Linie in Bezug auf den geplanten Windpark „Beuren“ durchgeführt. Die dazu getroffenen grundsätzlichen und fachlichen Aussagen sind auf den geplanten Windpark „Urschmitt“ übertragbar. Auf zwischen beiden Projekten abweichende Angaben wird im Einzelfall hingewiesen bzw. werden diese entsprechend kenntlich gemacht.

Im Rahmen der Avifaunistischen Fachgutachten wurde für die fünf bzw. zwei geplanten WEA mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass an den Anlagen eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für Uhus bestehen wird. Auch wenn es aufgrund der Nachweise zumindest möglich erscheint, dass sich Uhus regelmäßig zur Nahrungssuche im Nahbereich der im Offenland geplanten WEA aufhalten werden, sollten Flüge in Höhe des Rotorbereichs nach den vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen nur in Einzelfällen vorkommen (siehe Kapitel 3). Somit wurde prognostiziert, dass auch im Rotorbereich der oben genannten WEA, die sich wahrscheinlich (WEA 01 bzw. Urschmitt: WEA 02) bzw. möglicherweise (WEA 02 und WEA 03 bzw. Urschmitt: WEA 01) im 1.000 m-Umfeld um einen Brutplatz des Uhus befinden, nicht mit einer relevanten Flugaktivität von Uhus zu rechnen sei, so dass auch hinsichtlich dieser WEA keine Gründe für die Annahme einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr existierten. Eine Kollision eines Uhus an einer der fünf (bzw. zwei) geplanten WEA könne zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt.

Die UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (UNB) DES LANDKREISES COCHEM-ZELL konnte sich der gutachterlichen Bewertung der Kollisionsgefahr für Uhus an den geplanten WEA nicht anschließen. So führte die UNB im Schreiben vom 06.05.2021 aus, dass der Standort der geplanten WEA 01 (Urschmitt: WEA 02) die Abstandsempfehlung von 1.000 m zu einer Fortpflanzungsstätte deutlich unterschreite und somit im empfohlenen Ausschlussbereich liege. Es sei somit von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Uhu und einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Diese Vermutung werde durch den Fund von drei Uhus als Kollisionsopfer in einem Windpark im Landkreis Bad Neuenahr – Ahrweiler in den Jahren 2012 bis 2014 gestützt.

Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden die Kollisionsgefahr für Uhus an der geplanten WEA 01 (und vorsorglich auch der WEA 02 und WEA 03 bzw. für Urschmitt: WEA 02, vorsorglich auch WEA 01) nochmals einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der aktuellen Rechtsprechung bewertet werden. Dazu wird zunächst der rechtliche Rahmen zur Bewertung der Signifikanz des Tötungsrisikos (Kapitel 2) sowie der aktuelle allgemeine Kenntnisstand zur Kollisionsgefahr für Uhus an WEA (Kapitel 3) dargestellt. Auf diesen Grundlagen erfolgt anschließend eine standortspezifische Bewertung der Kollisionsgefahr an der geplanten WEA 01 (und vorsorglich auch der WEA 02 und WEA 03 bzw. für Urschmitt der WEA 02, vorsorglich auch der WEA 01) (vgl. Kapitel 4).

2 Rechtlicher Rahmen zur Bewertung der Signifikanz des Tötungsrisikos

Nach wie vor bereitet die Beantwortung der Frage, ob bzw. wann das Tötungsrisiko/die Kollisionsgefahr an einem konkreten WEA-Standort für bestimmte Individuen als signifikant erhöht im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu bewerten ist, Schwierigkeiten. In den letzten Jahren hat die Rechtsprechung diesbezüglich einen gewissen Rahmen vorgegeben. Laut dem Beschluss des BVerwG vom 27.11.2018 (9 A 8/17) ist das Kriterium der Signifikanz durch eine wertende Betrachtung auszufüllen.

Um überhaupt kollisionsgefährdet zu sein, muss eine Art – quasi als Grundvoraussetzung – spezifische Verhaltensweisen zeigen (u. a. regelmäßige Flüge im Höhenbereich der Rotoren von WEA, keine ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA) (vgl. auch Urteil des BVerwG vom 14.07.2011 – 9 A 12/10). Weiterhin muss eine kollisionsgefährdete Art in dem Planungsraum regelmäßig auftreten (weil etwa im Umfeld der geplanten WEA-Standorte einen Brutplatz existiert). Daneben bedarf es im Einzelfall noch besonderer Umstände (etwa einer häufigen Frequentierung des Gefahrenbereichs aufgrund der Lage der WEA-Standorte in einem bedeutenden Habitat), d. h. es muss eine deutliche Änderung der Lebensumstände gegenüber der Ist-Situation eintreten, damit das Tötungsrisiko über dem vorhabenunabhängigen Grundrisiko liegt und als signifikant erhöht zu bewerten ist (vgl. Urteil des BVerwG vom 27.11.2018 – 9 A 8/17). Schließlich ist bei der Bewertung der Signifikanz auch die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen mit zu berücksichtigen (vgl. Urteil des BVerwG vom 14.07.2011 – 9 A 12/10).

Zudem wird in der aktuellen Rechtsprechung (Beschluss des BVerwG vom 27.11.2018 (9 A 8/17) davon ausgegangen, dass, bereits vorhabenunabhängig, ein allgemeines Grundrisiko (zu verunglücken bzw. zu sterben) für Individuen besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann als sozialadäquat einzustufen und somit hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen gemacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Dazu führte das BVerwG bereits im Beschluss vom 28.04.2016 (9 A 9.15) aus: *„Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der*

gefährdeten Tierarten nicht um "unberührte Natur" handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z. B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann." Analog zu diesen Ausführungen des BVerwG sind somit bei der Frage, ob für ein Individuum ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an einer geplanten WEA bestehen wird, die bereits im natürlichen Lebensraum des Individuums bestehenden Gefahren dergestalt zu berücksichtigen, dass diese zum „allgemeinen Lebensrisiko“ (d. h. dem Risiko, das durch natürliche und anthropogene Faktoren in seinem Lebensraum immer gegeben ist) des Individuums gezählt werden.

Auch der aktuelle Erlass des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (MUEEF) RLP vom 12.08.2020 (S. 5) weist darauf hin, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erst dann erfüllt ist, „wenn unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensweisen, häufiger Frequentierung des Einwirkungsbereichs einer WEA und der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen“ der allgemeine Risikobereich des Naturgeschehens überschritten wird.

3 Aktueller Kenntnisstand zur Kollisionsgefahr für Uhus an WEA

Das „Fachliche Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz“ (KIFL 2017, S. 17), das im Auftrag des HESSISCHEN MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG (HMWEVL) erstellt wurde, fasst hinsichtlich des Flugverhaltens von Uhus zusammen: *„Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechseln vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden. Angaben über Flughöhen bis 100 m stammen aus Primärquellen, die in diesem Punkt sinnentstellend partiell zitiert wurden.“* Hinsichtlich etwaiger Distanzflüge heißt es in KIFL (2017, S. 17): *„Distanzflüge zu entfernteren Nahrungsflächen finden der ausgewerteten Fachliteratur zufolge in der Regel in Höhen bis 50 m über Grund statt“.*

Das entspricht auch den wesentlichen Ergebnissen aktueller Studien:

- So fliegen Uhus nach MiosGA et al. (2019), die insgesamt 14 Uhus im Münsterland und Teutoburger Wald (NRW), in Franken (BY), im Taunus (HE), im Harz (NI) und im Thüringer Becken (TH) telemetrierten, meist nur kurze Strecken und legen häufige Zwischenstopps auf Ansitzwarten ein. Im Flachland wurden dabei ausschließlich Flüge in Höhen unter 50 m festgestellt. Aber auch im Mittelgebirge flogen die besenderten Tiere strukturgebunden und meist in geringer Höhe. In Mittelgebirgsrevieren

wurden nur einzelne Flugereignisse in Höhen über 50 m festgestellt. Mehrfach wurde dies bei Non-Stopp-Überflügen über Täler festgestellt, d. h. Uhus flogen nicht aktiv in diese Höhen hinauf, vielmehr ergab sich die Flughöhe von über 50 m über Grund durch das Überfliegen eines Tals.

Demnach zeigen die Ergebnisse von MIOGA et al. (2019), dass Uhus aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweise den Gefahrenbereich moderner WEA, deren Rotorbereich deutlich über 50 m über Grund beginnt, nur sehr selten frequentieren.

- GRÜNKORN & WELCKER (2019) registrierten in Schleswig-Holstein eine geringe Flugaktivität der telemetrierten Uhus: im Mittel verbrachten die Individuen nur etwa 0,9 % der Zeit im Flug, was weniger als einer Viertelstunde pro Tag entspricht. Die Flüge waren dabei von kurzer Dauer (Median 12 s; max. 108,5 s) und die dabei zurückgelegte Strecke entsprechend gering (Median 94 m; max. 1.620 m). Dabei flogen die Uhus überwiegend bodennah, der Median der Flughöhe aller Individuen lag bei nur 10,9 m. Etwa 8,5 % und nur 3,3 % der Flugpositionen lagen über 30 m bzw. 40 m Höhe. Die Flughöhe war dabei im Jahresverlauf konstant, es wurden keine Phasen (z. B. Balzzeit) mit größeren Flughöhen festgestellt (ebenda).

GRÜNKORN & WELCKER (2019) schließen daraus, dass die Kollisionsgefahr von Uhus an WEA aufgrund der allgemein geringen Flugaktivität sowie der bodennahen Flugweise für den betrachteten Landschaftsraum als sehr gering einzustufen sei. Die Flughöhenverteilung überschneide sich nur in geringem Maße mit den Rotorhöhen moderner WEA. Das verbleibende Kollisionsrisiko sei somit unmittelbar von den Abmessungen der WEA abhängig. Bei Anlagen mit unterem Rotordurchgang von über 50 m sei ein Kollisionsrisiko nahezu ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse sieht das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (gemäß Rundschreiben vom 17.01.2020), bei neu errichteten WEA „[...] mit einer unteren Rotorhöhe von mindestens 60 m im nordrhein-westfälischen Tiefland (atlantische biogeographische Region) bei Brutvorkommen des Uhus im Radius von 1.000 m um die WEA kein Indiz mehr für die signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für alle anderen Anlagentypen mit niedrigeren unteren Rotorhöhen.“ Im nordrhein-westfälischen Bergland (kontinentale biogeographische Region) könne diese Ausnahme der Regelfallvermutung nicht genutzt werden, da das Flugverhalten dort von der Topographie beeinflusst werde und dementsprechend berücksichtigt werden müsse.

In der aktuellen Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“ des Landes Hessen (HMUKLV/HMWEVW 2020) wird aufgrund neuerer Erkenntnisse davon ausgegangen, dass für den Uhu in der Regel eine geringe Kollisionsempfindlichkeit gegenüber WEA zugrunde gelegt werden könne, sofern ein rotorfreier Bereich von mindestens 80 m über Grund verbleibt. Unter dieser Rahmenbedingung besitze die Art für artenschutzrechtliche Prüfungen auf der Genehmigungsebene in der Regel keine Planungsrelevanz. Begründet wird diese Bewertung u. a. damit, dass die fünf seit 2010 in Deutschland registrierten Kollisionen auf WEA zurückgingen, bei denen der rotorfreie Bereich z. T. in Höhen von 67 m über

Grund anfängt. So heißt es in HMUKLV/HMWEVW (2020, S. 51): „*Verbleibt unterhalb der Rotorzone von WEA der neuen Generation ein größerer Freiraum (i. d. R. mindestens 80 m über Grund), der für Uhus gefahrlos zu nutzen ist, senkt dies i. d. R. die Kollisionswahrscheinlichkeit unterhalb die Signifikanzschwelle.*“.

Erwähnenswert ist dabei, dass im KIFL-Gutachten (2017, S. 14), auf das sich HMUKLV/HMWEVW (2020) explizit bezieht, auch auf die von der UNB im Schreiben vom 06.05.2021 angeführten Kollisionsopfer im Landkreis Bad Neuenahr – Ahrweiler eingegangen wird: „*Der Beschreibung des Sachverhaltes in EGE (2014) zufolge handelt es sich um den Windpark „Weibern/Riedener Berg“, der in BREUER et al. (2015, S. 171) mit der Standortangabe „im Landkreis Ahrweiler (Rheinland-Pfalz)“ abgebildet ist [...]. Dort wurden laut BREUER et al. (2015) innerhalb von drei Jahren drei tote Uhus gefunden (ebd.). Von diesen drei Totfunden wurden zwei in die Fundkartei der Vogelschutzwarte Brandenburg aufgenommen (Jahre 2012 und 2014).*“ Ferner kann dem KIFL-Gutachten (2017) entnommen werden, dass

- offenbar ein Uhu an einer WEA mit einer Höhe der Rotorblattunterkante von 67 m über Grund kollidierte.
- ein weiterer Uhu an einer WEA unbekanntem Typs verunglückte (der rotorfreie Bereich schwankt in dem Windpark von ca. 30 m bis 78 m).
- einer der drei gefundenen Uhus von der Vogelschutzwarte Brandenburg offenbar nicht als Schlagopfer an einer WEA anerkannt wurde.

Vor diesem Hintergrund überzeugt der Hinweis der UNB auf die drei Totfunde im Landkreis Bad Neuenahr – Ahrweiler nicht als stichhaltiges Argument für ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an der von der UNB genannten geplanten WEA 01 (und möglicherweise WEA 02 und WEA 03 bzw. in Urschmitt an der WEA 02 und möglicherweise auch der WEA 01).

Auch in der Vollzugshilfe „Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“, die am 11.12.2020 von der Umweltministerkonferenz beschlossen wurde (UMK 2020), wird ausgeführt: „*Der Uhu ist in der Regel nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 30 bis 50 m bzw. in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.*“ Dieser Vollzugsrahmen stellt in Rheinland-Pfalz, nach dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsrechtlichen Verfahren“ zum „Beschluss der UMK vom 11.12.2020 zum standardisierten Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ vom 17.12.2020, der auch der Kreisverwaltung Cochem-Zell als elektronischer Brief zugeht, die derzeit gültige Bewertungsgrundlage dar.

Die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse weisen somit daraufhin, dass allein der Abstand zwischen einem WEA-Standort und einem Revier/Brutplatz kein ausreichendes Kriterium für die Beurteilung der Kollisionsgefahr an einer konkreten WEA ist. Vielmehr müssen neben den Eigenschaften des Standorts

(Topographie und Landschaftsstruktur) auch die Charakteristika der geplanten WEA (v. a. rotorfreier Bereich) mit in die Bewertung einbezogen werden. Denn es besteht ein umgekehrt proportionaler Zusammenhang zwischen dem rotorfreien Bereich und der Kollisionsgefahr. Ab bestimmten Höhen kann die Kollisionsgefahr – ganz unabhängig von der Lage des nächstgelegenen Reviers/Brutplatzes – sogar grundsätzlich unterhalb der Signifikanzschwelle liegen. Ab welcher Höhe dies mit hoher Wahrscheinlichkeit der Fall ist, lässt sich noch nicht exakt bestimmen. Wohl unter Berücksichtigung eines gewissen Sicherheitsaufschlag gehen HMUKLV/HMWEVW (2020) ab einem rotorfreien Bereich von 80 m grundsätzlich nicht mehr von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Uhu aus. Dieselbe Annahme trifft das LANUV, wie bereits dargestellt, für das nordrhein-westfälische Flachland bei einem rotorfreien Raum von mindestens 60 m (MULNV & LANUV 2017). Aufgrund der aktuell zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Studien ist sogar die Annahme gerechtfertigt, dass eine häufige Frequentierung von Uhus in Höhen von über 50 m mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben ist, so dass bereits ab einem rotorfreien Raum von mehr als 50 m eine entscheidende Voraussetzung für den Eintritt eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nicht mehr gegeben erscheint.

4 Standortspezifische Bewertung der Kollisionsgefahr an den betroffenen WEA

Bewertung im Projektgebiet Beuren

Der Standort der geplanten WEA 01 liegt etwa 850 m bis 900 m östlich vom Zentrum des Reviers am Kumpberg bzw. im Maiwald entfernt. Der Standort befindet sich auf einer Höhe von etwa 385 m ü. NN, das Revierzentrum auf etwa 270 m ü. NN. Damit starten Uhus aus dem Maiwald, z. B. beim Flug in die umliegenden Offenlandbereiche, etwa 115 m unterhalb des Standorts der geplanten WEA 1, deren Rotor sich beim unteren Durchlauf somit in einer Höhe von knapp 175 m oberhalb des Startpunkts befindet (der rotorfreie Raum der WEA 1 beträgt 58,5 m über Grund, d. h. beim unteren Durchlauf befindet sich die Rotorunterkante auf einer Höhe von gut 440 m ü. NN).

Die Topographie und die Landschaftsstruktur in der Umgebung des Reviers und der geplanten WEA-Standorte liefern keinen Hinweis darauf, dass die Individuen des betroffenen Reviers den Gefahrenbereich (insbesondere der erwähnten WEA 01, WEA 02 und WEA 03) in relevanter Frequenz aufsuchen bzw. durchfliegen werden. Vielmehr erscheint es mehr als fraglich, ob sie überhaupt in den Gefahrenbereich des Rotors gelangen, denn beim Flug von den Hängen des Maiwalds bzw. Kumpbergs in Richtung der Zaublerseite im Osten werden die Individuen mit hoher Wahrscheinlichkeit bodennah fliegen und zunächst den beschriebenen Höhenunterschied von bis zu 115 m zwischen dem Revierzentrum und den umliegenden Offenlandbereichen überbrücken. Daneben ist es auch nicht ersichtlich, warum die Uhus – einmal auf der „Hochebene“ angekommen – bei einer etwaigen Jagd im Offenland im Umfeld des Standorts Höhen von mehr als 50 m über Grund nutzen sollten. Auch dort dürften die Flüge – dem artspezifischen Verhalten entsprechend – von kurzer Dauer sein, wobei jeweils nur eine geringe Strecke zurückgelegt wird. Es existieren im Nahbereich der Standorte der geplanten WEA auch keine höher

gelegenen Sitzwarten, die einen Uhu bei deren Nutzung in die Nähe des Rotorbereichs leiten könnten. Die Waldrandkante in Richtung des Uhu-Revierzentrums, die etwa 140 m westlich des WEA-Standorts der nächstgelegenen geplanten WEA 01 beginnt, liegt auf einer Höhe von etwa 380 m ü. NN. Bei einer angenommenen Baumhöhe von 25 m lägen die Baumwipfel, als höchste Punkte, bei 405 m ü. NN und somit noch deutlich unterhalb des Rotors der geplanten WEA (beim unteren Durchlauf: knapp 450 m ü. NN).

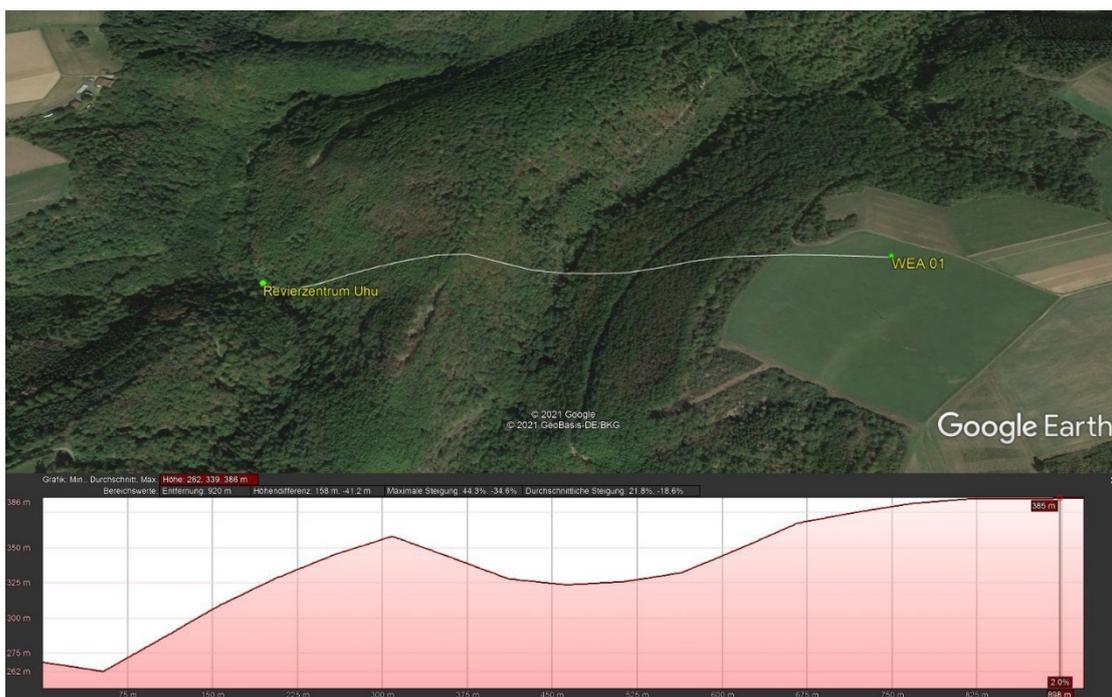


Abb. 4.1: Grobe Darstellung der räumlichen Lage des Standorts der geplanten WEA 01 und des Zentrums des Uhu-Reviers im Maiwald mit Höhenprofil (©Google Earth Pro)

Zudem ist aufgrund der Landschaftsausstattung im Umfeld des Revierzentrums nicht ersichtlich, ob der Nahbereich um die geplanten Anlagenstandorte überhaupt regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt wird. Dort wurden zwar Uhus nachgewiesen, dieser Bereich weist jedoch keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Vielmehr befinden sich die Nahbereiche der geplanten WEA zwischen Waldflächen in einem eher kleinräumigen Offenlandbereich. So dürften neben der Zaublerseite, wo sich die geplanten Anlagenstandorte befinden, die reviernahen und strukturnahen Offenlandbereiche um Kennfus und südlich von Kliding geeignetere Hauptnahrungshabitate für das ansässige Revierpaar darstellen. Um diese Bereiche zu erreichen, müsste der Windpark nicht von den Uhus durchflogen werden.

Der demnach wahrscheinlich ohnehin begrenzte Teil der Flüge, der im Umfeld der Standorte der geplanten WEA (insbesondere der erwähnten WEA 01, WEA 02 und WEA 03) stattfindet, erfolgt somit mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich unterhalb von 50 m über Grund. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweise, der Topographie sowie der Landschaftsstruktur und der Lage des bekannten Reviers im Mai-

wald bzw. am Kumpberg sowie der geplanten WEA-Standorte sind im konkreten Einzelfall keine Höhenflüge im Umfeld der WEA-Standorte bzw. keine relevante Frequentierung des Gefahrenbereichs der geplanten WEA 01 (sowie auch der anderen geplanten WEA) zu erwarten.

Bewertung im Projektgebiet Urschmitt

Der Standort der geplanten WEA 02 liegt etwa 850 m südlich vom Zentrum des Reviers nahe des Forsthauses Sommet entfernt. Der Standort befindet sich auf einer Höhe von etwa 400 m ü. NN, das Revierzentrum auf etwa 335 m ü. NN (möglicherweise auch niedriger: bei einer Entfernung von 1.000 m zum Standort der geplanten WEA 02 läge der Brutplatz auf etwa 310 m Höhe). Damit starten Uhus aus dem nördlich gelegenen Revier, z. B. beim Flug in die umliegenden Offenlandbereiche, etwa 65 m unterhalb des Standorts der geplanten WEA 02, deren Rotor sich beim unteren Durchlauf somit in einer Höhe von knapp 125 m oberhalb des Startpunkts befindet (der rotorfreie Raum der WEA 02 beträgt 58,5 m über Grund, d. h. beim unteren Durchlauf befindet sich die Rotorunterkante auf einer Höhe von knapp 460 m ü. NN).

Die Topographie und die Landschaftsstruktur in der Umgebung des Reviers und der geplanten WEA-Standorte liefern keinen Hinweis darauf, dass die Individuen des betroffenen Reviers den Gefahrenbereich (insbesondere der erwähnten WEA 02, aber auch der WEA 01) in relevanter Frequenz aufsuchen bzw. durchfliegen werden. Vielmehr erscheint es mehr als fraglich, ob sie überhaupt in den Gefahrenbereich des Rotors gelangen, denn beim Flug in Richtung des Offenlands im Süden werden die Individuen mit hoher Wahrscheinlichkeit bodennah fliegen und zunächst den beschriebenen Höhenunterschied zwischen 50 und 90 m zwischen dem Revierzentrum und den umliegenden Offenlandbereichen überbrücken. Daneben ist es auch nicht ersichtlich, warum die Uhus – einmal auf der „Hochebene“ angekommen – bei einer etwaigen Jagd im Offenland im Umfeld der Standorte der geplanten WEA Höhen von mehr als 50 m über Grund nutzen sollten. Auch dort dürften die Flüge – dem artspezifischen Verhalten entsprechend – von kurzer Dauer sein, wobei jeweils nur eine geringe Strecke zurückgelegt wird. Es existieren im Nahbereich der Standorte der geplanten WEA auch keine höher gelegenen Sitzwarten, die einen Uhu bei deren Nutzung in die Nähe des Rotorbereichs leiten könnten. Die Waldrandkante in Richtung des Uhu-Revierzentrums, die etwa 80 bis 100 m nördlich des Standorts der nächstgelegenen geplanten WEA 02 beginnt, liegt auf einer Höhe von etwa 400 m ü. NN. Bei einer angenommenen Baumhöhe von 25 m lägen die Baumwipfel, als höchste Punkte, bei 425 m ü. NN und somit noch deutlich unterhalb des Rotors der geplanten WEA (beim unteren Durchlauf: knapp 460 m ü. NN).

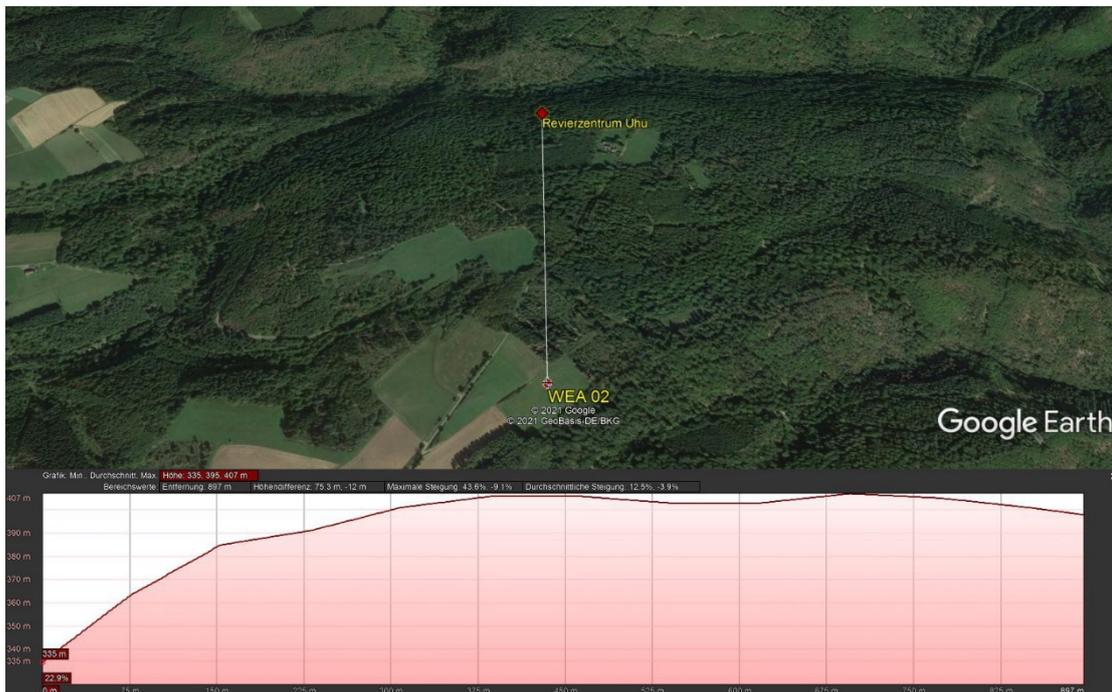


Abb. 4.2: Grobe Darstellung der räumlichen Lage des Standorts der geplanten WEA 02 und des Zentrums des Reviers um das Forsthaus Sommet mit Höhenprofil (©Google Earth Pro)

Zudem ist aufgrund der Landschaftsausstattung im Umfeld des Revierzentrums nicht ersichtlich, ob der Nahbereich um die geplanten Anlagenstandorte überhaupt regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt wird. Dort wurden zwar Uhus nachgewiesen, dieser Bereich weist jedoch keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Vielmehr befinden sich die Nahbereiche der geplanten WEA zwischen Waldflächen in einem eher kleinräumigen Offenlandbereich. So dürften neben dem Offenland im Bereich des Burgbergs bzw. des Sommet, wo sich die geplanten Anlagenstandorte befinden, die ebenfalls reviernah und strukturreichen größeren Offenlandbereiche um Urschmitt (im Westen) und südlich von Weiler (im Norden) geeignetere Hauptnahrungshabitate für das ansässige Revierpaar darstellen. Um diese Bereiche zu erreichen, müsste der Windpark nicht von den Uhus durchflogen werden.

Die oben genannten Ausführungen gelten analog (und hinsichtlich des Höhenprofils noch verstärkt) auch für das Revier im Osten des UR₁₀₀₀/UR₂₀₀₀. Jedoch ist bei diesem Revier ohnehin fraglich, ob es sich noch im 1.000 Umfeld des Standortes der geplanten WEA 02 befindet.

Der vermutlich ohnehin begrenzte Teil der Flüge, der im Umfeld der Standorte der geplanten WEA (insbesondere der erwähnten WEA 02) stattfindet, erfolgt somit mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich unterhalb von 50 m über Grund. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweise, der Topographie sowie der Landschaftsstruktur und der Lage der bekannten Reviere sowie der geplanten WEA-Standorte, sind im konkreten Einzelfall keine Höhenflüge im Umfeld der geplanten WEA-Standorte bzw. keine relevante Frequentierung des Gefahrenbereichs der geplanten WEA 02 (sowie auch der anderen geplanten WEA 01) zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung für beide Projekte

Der Vollständigkeit halber sei auch noch erwähnt, dass in den beiden Projektgebieten Beuren und Urschmitt im konkreten Fall keine der beiden Situationen vorliegt, in der sich nach MiosGA et al. (2019) Konflikte ergeben können. Demnach kann es zu kritischen Höhenflügen kommen,

- wenn WEA in der Nähe von Hängen betrieben werden und Uhus von einer Hangkante in eine darunter liegende Ebene gleiten. Wie anhand der oben dargestellten Topographie des Raums ersichtlich, liegt diese Konstellation hier nicht vor (im Gegenteil der geplante WEA-Standort liegt deutlich höher als das Revier).
- wenn sich WEA im Tal befinden und Uhus beim Überfliegen des Tals (von Talhang zu Talhang) Höhen über Grund erreichen, die im Rotorbereich der WEA liegen. Auch diese Fallkonstellation ist hier nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der vorgenommenen standortspezifischen Einzelfallbetrachtung kann die im Avifaunistischen Fachgutachten (ECODA 2021) (ECODA 2021) (ECODA 2021a) (ECODA 2021a) (ECODA 2021) ausgeführte Bewertung der Kollisionsgefahr für Uhus an den geplanten WEA als gerechtfertigt und fachlich gut begründet angesehen werden: Im Rotorbereich der geplanten WEA ist nicht mit einer relevanten Flugaktivität von Uhus zu rechnen, so dass keine Gründe für die Annahme eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos an einer der geplanten WEA vorliegen.

5 Fazit

Es ist unstrittig, dass mit der Planung des Standorts der geplanten WEA 01 im Projektgebiet Beuren und mit der Planung des Standorts der geplanten WEA 02 im Projektgebiet Urschmitt die Abstandsempfehlung des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP 2012) unterschritten wird. Auch der „Beschluss der UMK vom 11.12.2020 zum standardisierten Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“, der die aktuell gültige Erlasslage in Rheinland-Pfalz darstellt, sieht einen Regelabstand von 1.000 m von WEA zu einem Brutplatz des Uhus vor. Die Abstandsempfehlung stellt jedoch keinen absoluten Ausschlussbereich dar. Nach dem Beschluss der UMK ist der Uhu in der Regel zudem nur dann als kollisionsgefährdet einzustufen, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 30 bis 50 m bzw. in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.

Die im Schreiben vom 06.05.2021 seitens der UNB vorgetragene Schlussfolgerung, dass aufgrund der Unterschreitung von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko und von einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen sei, erscheint aus fachlicher Sicht unbegründet. Die Vermutung wird allein mit dem Abstand zwischen dem WEA-Standort und dem Revierzentrum begründet. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, aus denen sich wichtige Bewertungskriterien (u. a. rotorfreier Raum, Topographie) ergeben, wurden dabei außer Acht gelassen, und es erfolgte auch keine konkrete Betrachtung des Einzelfalls.

Als Ergebnis der standortspezifischen Einzelfallbetrachtung kann festgehalten werden, dass eine relevante oder gar häufige Frequentierung des Gefahrenbereichs der WEA 01 im Projektgebiet Beuren und der WEA 02 im Projektgebiet Urschmitt (sowie der weiteren WEA in beiden Projektgebieten) durch Uhus mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, so dass es an einer zwingenden Voraussetzung für den Eintritt eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos fehlt. Es liegt hinsichtlich der geplanten WEA 01 (Urschmitt: WEA 02), trotz Unterschreitung der Abstandsempfehlung, kein besonderer Umstand im Sinne des BVerwG vor (vgl. Kapitel 2), der nahelegen würde, dass das Tötungsrisiko über dem vorhabenunabhängigen Grundrisiko liegen würden und als signifikant erhöht zu bewerten wäre. Denn ein *„Nullrisiko ist zur Feststellung der fehlenden Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos nicht erforderlich. Entsprechend ist es auch nicht erforderlich, dass ein Schlagrisiko mit 100 %iger Sicherheit vermieden wird (BVerwG, u. a. Urteil vom 28.04.2016, Az. 9 A 9.15, Rn. 141).“* (HMuKLV/HMWEVW 2020, S. 20).

Literaturverzeichnis

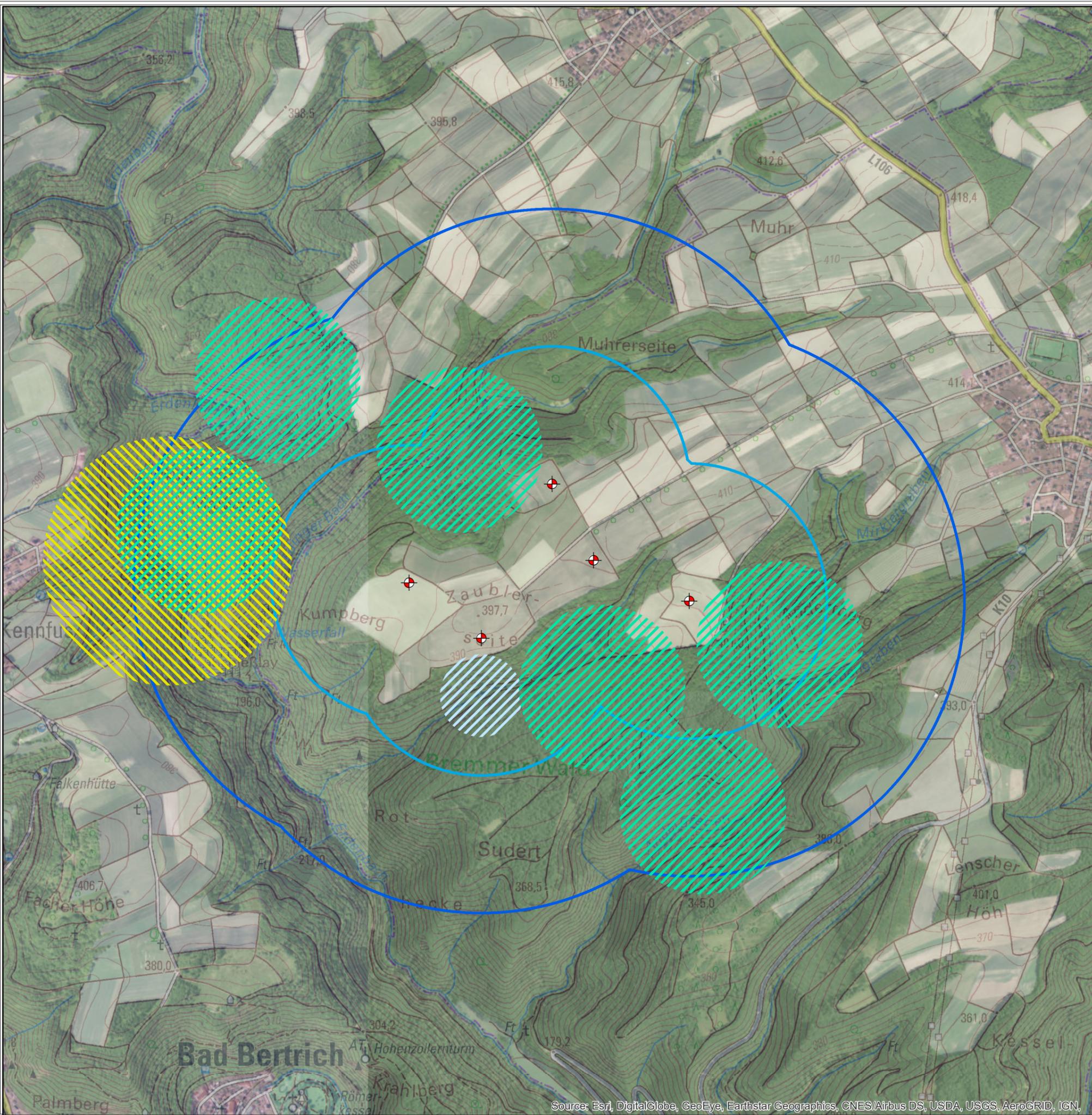
- ECODA (2021a): Landschaftspflegerischer Begleitplan - zum geplanten Windpark Beuren in der Verbandsgemeinde Ulmen (Landkreis Cochem-Zell). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der enercity Windpark Beuren GmbH. Dortmund.
- ECODA (2021b): Avifaunistisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Beuren in der Verbandsgemeinde Ulmen (Landkreis Cochem-Zell). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der enercity Windpark Beuren GmbH. Marburg.
- ECODA (2021c): Landschaftspflegerischer Begleitplan - zum geplanten Windpark Urschmitt in der Verbandsgemeinde Ulmen (Landkreis Cochem-Zell). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der enercity Windpark Beuren GmbH. Dortmund.
- ECODA (2021d): Avifaunistisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Urschmitt in der Verbandsgemeinde Ulmen (Landkreis Cochem-Zell). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der enercity Windpark Beuren GmbH. Marburg.
- GRÜNKORN, T. & J. WELCKER (2019): Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im nördlichen Schleswig-Holstein. Im Auftrag des Landesverbandes Eulen-Schutz Schleswig-Holstein e. V. und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND), Schleswig-Holstein. Endbericht. August 2019. Husum.
- MUEEF RLP (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz) (2020): Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren; Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatschG bei der Zulassung von Windenergievorhaben. Mainz.
- MUKLV & HMWEVW (2020). Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“. Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. (ed. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) Wiesbaden.
- MULNV & LANUV (2017). Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2017): Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.
- MIOGA, O., S. BÄUMER, S. GERDES, D. KRÄMEER, F.-B. LUDESCHER & R. VOHWINKEL (2019): Telemetriestudien am Uhu. Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. Natur in NRW 44 (1): 36-40.
- UMK (UMWELTMINISTERKONFERENZ) (2020): Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen. Umweltministerkonferenz am 11.12.2020.

VSWFFM & LUWG RLP (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland & Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. Frankfurt am Main / Mainz.

Anhang

Anhang I: Karte 3.6 aus dem Fachgutachten Avifauna für den geplanten Windpark Beuren (ECODA 2021b)

Anhang II: Karte 3.6 aus dem Fachgutachten Avifauna für den geplanten Windpark Urschmitt (ECODA 2021d)



WEA-Standorte und Untersuchungsräume

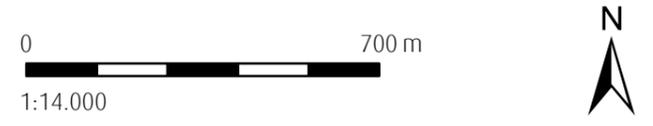
- Standort einer geplanten WEA
- UR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die Standorte der geplanten WEA)
- UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die Standorte der geplanten WEA)

Revierzentren

- ▨ Uhu
- ▨ Waldkauz
- ▨ Waldohreule

● bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1:25.000 (DTK25) sowie des digitalen Luftbilds

Bearbeiter: C. Garcigodoy, O. Kienberg, 26. März 2021



WEA-Standorte und Untersuchungsräume

-  Standort einer geplanten WEA
-  UR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die Standorte der geplanten WEA)
-  UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die Standorte der geplanten WEA)
-  UR₁₅₀₀ (Umkreis von 1.500 m um die Standorte der geplanten WEA)

Revierzentren

-  Uhu
-  Waldkauz
-  Waldohreule

